



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22 Postfach 534

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Richtlinie Gesetzentwurf	
Z:	12 GE 9
Datum: 14. APR. 1988	
Verteilt: 15. IV. 88nelly	

*Dr. Ditzwanger*

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

ÖD-ZB-2511

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 2288

Datum

8.4.1988

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert  
wird (BDG-Novelle 1988)  
S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

*Krenn*

Der Kammeramtsdirektor

*Drey*

Beilagen

# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

卷之三

GZ 920.196/1-II/  
A/6/88

Digitized by Google

ÖD-Dr. Be 2511

J. Clin. Psychol. 1992, 55, 37-65

Burchenal 2288

Datum

28.3.1988

卷之三

## Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert wird (BDG-Novelle 1980)

Der Österreichische Arbeiterkammertag spricht sich für die Zielsetzungen des Entwurfs aus, welche vor allem dem Trend entgegensteuern, das Dienstverhältnis beim Bund nach Absolvierung einer teuren Ausbildung ohne Verpflichtung zum Ersatz der Ausbildungskosten lösen zu können. Die vorgesehene Regelung scheint geeignet, finanzielle Verluste des Bundes weitgehend zu verhindern.

§ 117 B-DG betrifft die vom Bund zu tragenden Kosten des Disziplinarverfahrens. Um Unklarheiten zu vermeiden, wären auch in der beabsichtigten Formulierung die Reisekosten zu erwähnen.

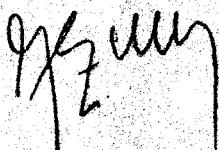
Zu den § 124 B-DG (Verhandlungsbeschuß und mündliche Verhandlung) betreffenden Regelungen wird die Modifizierung des Abs 2 vorgeschlagen. Im Verhandlungsbeschuß sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen. Sie sollten jedoch nicht mehr von der Disziplinarkommission bzw. dem Senat, sondern vom Disziplinar-



## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

anwalt festgelegt werden. - § 124 Abs 3 B-DG müßte die Vertagung der Verhandlung bei begründetem Nichterscheinen bzw. ihre Durchführung bei unentschuldigtem Fernbleiben gewährleisten.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

